

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01162 vom 28. Mai 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.01162

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01162 du 28 mai 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01162 del 28 maggio 2007

Erwägungen

E. 3

3.1 In der anspruchsverneinenden Verfügung vom 29. Juli 2005 führte die IV-Stelle nach allgemeinen rechtlichen, den Rentenanspruch betreffenden Erläuterungen aus, die medizinischen Abklärungen hätten ergeben, dass der Beschwerdeführerin eine behinderungsangepasste Tätigkeit mit einer Leistungseinschränkung von 20 % zumutbar sei. Nach Vornahme eines Einkommensvergleichs führe dies zu einem Invaliditätsgrad von weniger als 40 %, weshalb kein Rentenanspruch bestehe (Urk. 7/9).

3.2 In der Einsprachebegründung vom 30. August 2005 wurde ausführlich dargelegt, weshalb die begutachtenden Ärzte des D. ___ nach Meinung der Beschwerdeführerin befangen gewesen seien und daher auf ihre Schlussfolgerungen nicht abgestellt werden können. Im Wesentlichen rügte die Beschwerdeführerin dabei, einzig gestützt auf die Formulierung im psychiatrischen Teilgutachten, dass "die Explorandin entgegen ihren Angaben die verordneten Antidepressiva kaum" einnehme und "[b]ei den Blutuntersuchungen ... nur Spuren des Antidepressivums feststellbar" gewesen seien (Urk. 7/13 S. 16), habe sich in der abschliessenden multidisziplinären Gesamtbeurteilung der Gutachter die Einschätzung ergeben, wonach "die Angaben der Explorandin mit grosser Vorsicht zu bewerten sind, da sie nachweislich auch z.B. bezüglich der Einnahme ihres Antidepressivums falsche Angaben macht" (Urk. 7/13 S. 24). Wenn die Gutachter aufgrund eines dänischen Indizes zum Ergebnis gelangten, die Beschwerdeführerin sei generell unglaubwürdig, und sie dann mit dieser Begründung den divergierenden Einschätzungen der zumutbaren Arbeitsfähigkeit durch die bisherigen Ärzte die Nachvollziehbarkeit absprachen, so können nicht mehr von einer unvoreingenommenen und neutralen Haltung der Ärzte des D. ___ gesprochen werden (Urk. 7/7 S. 2 ff.).

3.3 Die fallbezogene Begründung im angefochtenen Einspracheentscheid - nach allgemeinen rechtlichen Erwägungen, welche rund zwei Seiten des dreiseitigen Entscheids beanspruchen - lautet (Urk. 2 = Urk. 7/3 S. 3):

"Das Gutachten des D. ___ C. ___ berücksichtigt die Vorakten, setzt sich mit diesen auseinander, ist nachvollziehbar und schlüssig. Es besteht kein Hinweis auf Befangenheit. Auch werden keine grundsätzlich neuen und gravierend veränderten, medizinischen Gegebenheiten vorgebracht. Somit sind auch keine weiteren Abklärungen notwendig und wir halten an unserem Entscheid vom 29. Juli 2005 fest."

3.4. In der Beschwerdeantwort vom 23. Dezember 2005 verzichtete die Beschwerdegegnerin mit dem Hinweis darauf, dass das polydisziplinäre Gutachten des D. ___ vom 15. Juli 2005 die von der hiesigen strichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Kriterien für die Beweistauglichkeit von medizinischen Berichten vollumfänglich erfüllt, auf eine ausführliche Stellungnahme und beantragte die Beschwerdeabweisung. Zur von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Frage der Befangenheit der D. ___-Gutachter wies die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass "zu den Aufgaben der medizinischen Experten/Innen auch die Pflicht gehört, allfällige für die Exploranden/Innen unbequeme Wahrnehmungen im Gutachten objektiv wiederzugeben" (Urk. 6).

E. 4

4.1. Zunächst fällt auf, dass die Begründung im angefochtenen Einspracheentscheid (vorstehend Erw. 3.3) sehr pauschal formuliert ist und weitgehend aus phrasenhaften Sätzen besteht, welche nicht auf konkret von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Kritikpunkte eingehen (vgl. auch die Begründung im Urteil des Sozialversicherungsgerichts in Sachen K. vom 21. November 2006, Erw. 4.1, IV.2006.00656).

Die Rüge der Befangenheit der D. ___-Gutachter wird mit dem Satz "Es besteht kein Hinweis auf Befangenheit" abgetan. In der Beschwerdeantwort vom 23. Dezember 2005 weist die Vorinstanz einzig darauf hin, dass "zu den Aufgaben der medizinischen Experten/Innen auch die Pflicht gehört, allfällige für die Exploranden/Innen unbequeme Wahrnehmungen im Gutachten objektiv wiederzugeben" (vorstehend Erw. 3.4).

Aus der Begründung des Einspracheentscheides wird daher nur ersichtlich, dass die Vorinstanz die Rügen der Beschwerdeführerin nicht für berechtigt hielt - weshalb sich nach Ansicht der IV-Stelle aus dem D. ___-Gutachten vom 14. Juli 2005 entgegen der einspracheweise vorgebrachten Rügen beispielsweise keine Hinweise auf eine Befangenheit der Gutachter ergeben, lässt sich der Begründung aber nicht entnehmen. Auch die diesbezügliche Bemerkung in der Beschwerdeantwort vom 23. Dezember 2005 enthält nur eine Bemerkung in allgemeiner Weise und bringt der Beschwerdeführerin für ihren konkreten Fall keine sachdienlichen neuen Erkenntnisse.

Aufgrund dieser Begründung ist für die Beschwerdeführerin daher nicht ersichtlich, ob die von ihr vorgebrachten Argumente überhaupt sorgfältig geprüft wurden. Ferner ist auch nicht nachvollziehbar, was die Beschwerdegegnerin genau zu einem Festhalten an ihrem Entscheid und zum Verwerfen der einspracheweise vorgebrachten Argumente bewogen hat. Dies verunmöglicht eine sorgfältige Meinungsbildung der Beschwerdeführerin darüber, ob sie sich mit dem abschließenden Entscheid begnügen soll oder nicht. Das Fehlen einer substantiierten fallbezogenen und nachvollziehbaren Begründung zwang die Beschwerdeführerin dazu, den Einspracheentscheid anzufechten, wollte sie keine nicht oder nur schwer wiedergutzumachenden Nachteile aufgrund der rechtskräftigen Ablehnung eines Rentenanspruchs riskieren. Bei dieser Sachlage ist eine Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz zu bejahen.

4.3. Abschliessend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben ist und die Sache an die Beschwerdegegnerin

zurückzuweisen ist, damit diese einen - nunmehr rechtsgenüglich - begründeten Einspracheentscheid erlasse. Sie wird dazu Stellung zu nehmen haben, ob und weshalb die von den Gutachtern gewonnene Erkenntnis, die Aussagen der Beschwerdeführerin seien unglaubwürdig, überhaupt einen Einfluss auf die Einschätzung der zumutbaren Restarbeitsfähigkeit hatte, und warum dem D.____-Gutachten gegenüber den divergierenden medizinischen Vorberichten bei der Beweiswürdigung der Vorrang gegeben wurde. Unter Umständen wird die IV-Stelle dann auch noch zu begründen beziehungsweise im Vorfeld allenfalls noch abzuklären haben, aufgrund welcher Blutuntersuchungen sich ergeben haben soll, dass die Beschwerdeführerin verordnete Medikamente nicht eingenommen hatte, was aus der Formulierung im Gutachten bislang nicht klar hervorgeht. Aus dem Gutachten ist für den medizinischen Laien nicht eindeutig nachvollziehbar, welche Befunde beziehungsweise welche Blutuntersuchung den psychiatrischen Teilgutachter zu diesem Schluss geführt hatte (vgl. Urk. 7/13 S. 8 und 16). Schliesslich wird die Vorinstanz auch noch in substantiiertes Weise auf die einsprache- und beschwerdeweise erhobenen Vorwürfe, die D.____-Gutachter seien befangen gewesen, in der Begründung des Einspracheentscheides einzugehen haben.

5. Der obsiegenden und anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin steht eine Prozessentschädigung zu, welche beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 1'300.-- festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 9. September 2005 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese einen Einspracheentscheid im Sinne der Erwägungen erlasse.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Rechtsanwalt Dr. Volker Pribnow

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in

HÄnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.